

mischen Fragen, die dabei zur Besprechung kommen, verlangt Conzen für Deutschland Vereinfachung des Steuerwesens, Entlastung des Grundbesizes, mannigfachen Staatsbetrieb zur Erzielung von Staatseinnahmen, indirecte Besteuerung von Luxusfachen, Combination von Schutzzoll- und Freihandelsystem, Associationen der Bürger unter gesetzlicher und pecuniärer Staatshilfe u. s. f. Kurfürst Max von Bayern, dem das Werk zu Gesicht kam, berief den Verfasser 1623 als Gewissensführer nach München. Hier verfaßte Conzen Commentare zum Neuen Testament (In quatuor Evang., Col. 1626; In Ep. ad Rom., ib. 1629; In Epp. ad Cor. et ad Gal. ib. 1631) und einen politischen Roman (Gesch. des Königs Abissinus, Köln 1628), in welchem sein theoretisches Werk über das Staatswesen gleichsam in's praktische Leben umgesetzt wurde. Nach äußerst schmerzlichen, mit bewundernswerther Geduld getragenen Leiden verschied Conzen am 20. Mai 1635 zu München. (Vgl. Karl Brischar, P. Adam Conzen S. J., Würzburg 1879.) [Streber.]

Convenant, s. Covenant.

Convent heißt in Klöstern und Instituten mit klösterlicher Verfassung die Versammlung und der Inbegriff der sitz- und stimmberechtigten Mitglieder (Conventualen), ganz in analoger Weise, wie die in solcher Art organisirten Dom- und Collegiatstifte Capitel und deren weltgeistliche Mitglieder Capitularen heißen. Jedes eigentliche Kloster, sowie jeder Verein regulirter Cleriker hat an der Spitze des Hauses einen gewöhnlich auf Lebensdauer gewählten Vorstand (Abt, Prior, Propst, Rector, Guardian), der in gewissen Angelegenheiten der Verwaltung bald an den Rath, bald an die Zustimmung eines regelmäßigen Ausschusses oder sämtlicher Conventualen gebunden ist. Häufig wurde in Folge reformatorischer Bestrebungen des Mittelalters ein Kloster die Mutter mehrerer nach gleichmäßiger Regel eingerichteter Institute, und der Abt des Stammklosters das Haupt der ganzen Congregation (s. d. Art. Congregationen, religiöse), bei dem dann auch von Zeit zu Zeit ein allgemeines Capitel (Generalconvent) stattfand, auf welchem sich sämtliche Aebte jener Klöster als deren Vertreter versammelten. Bei den Mendicantenorden aber und bei den Stiften regulirter Chorherren sind noch jetzt die Häuser einer bestimmten Provinz unter einem Ordensprovincial vereinigt, mit dem die Vorstände der einzelnen Convente theils in regelmäßigen, theils in außerordentlichen Conferenzen (Provincialcapitel oder Provincialconvente) zu gemeinsamen Berathungen zusammentreten. Die Stelle der Generalconvente dieser Orden, d. i. der Versammlungen der Provinzialobern am Sitze des (gemeiniglich zu Rom residirenden) Ordensgenerals, nehmen heutzutage in der Regel schriftliche Berichte ein. (Vgl. Kloster.) [Bernaneder.]

Conventikel ist eine ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit oder auch wohl gegen

das ausdrückliche Verbot der Staats- oder Kirchengewalt abgehaltene Versammlung (Winkelversammlung, Club). Es kann daher politische und religiöse Conventikel geben. Letzteren liegen in der Regel häretische und schismatische Bestrebungen zu Grunde. Ueberhaupt sind es die Secten, welche, so lange ihnen die Staatsgewalt bürgerliche Aufnahme versagt, zu derlei heimlichen Zusammenkünften für die Verathung ihrer inneren Angelegenheiten und zur Ausübung ihrer noch nicht öffentlich anerkannten oder gebuldeten Religionsübungen ihre Zuflucht nehmen. In England wurden specielle Gesetze (Conventikel-Acte 1664 und 1670) gegen solche Zusammenkünfte der Dissenters erlassen. In Deutschland nannte man hauptsächlich die Verbindungen der Pietisten (collogia pietatis) Conventikel. Ein Edict des württembergischen Consistoriums 1706 richtete sich gegen alle solche Separatversammlungen, soweit sie nicht von angestellten Geistlichen gehalten wurden. Erst 1743 gewährte das württembergische Conventikelgesetz hierin einen freieren Spielraum (vgl. d. Art. Pietisten.) [Bernaneder.]

Conventionalstrafe (stipulatio poenae) ist eine durch Nebenvertrag der Contrahenten willkürlich festgesetzte Leistung, zu welcher sich dieselben behufs der genauen und rechtzeitigen Erfüllung eines geschlossenen Hauptvertrages verpflichten (§ 7. Instit. De verb. oblig. 3, 16; l. 12 Cod. De contr. 8, 38), so daß, wenn ein Theil von dem Hauptcontracte einseitig abgeht oder denselben nicht innerhalb der bestimmten Zeit erfüllt, der andere die Wahl hat, entweder auf Erfüllung des Hauptvertrages oder auf Erlegung der Strafe zu klagen (l. 14 Cod. De pact. 2, 3). Da nach römischem Rechte nicht jedes pactum, sondern nur ein eigentlicher Vertrag (contractus) oder ein diesem gesetzlich gleichgestelltes pactum eine bürgerliche (nicht bloß moralische) Verbindlichkeit und daher eine gerichtliche Klagbarkeit begründete, so konnte folgerichtig auch eine Conventionalstrafe als Nebenvertrag nur einem klagbaren Hauptvertrage angehängt werden, während nach canonischem Rechte, dem hierin auch die deutsche Gerichtspraxis folgte, jeder erlaubte und an sich gültige Vertrag eine juridische obligatio und actio involvirt (c. 1. 3, X De pactis 1, 35) und daher in der Regel durch eine auf den Fall der Richterfüllung nebenher ausbedungene Strafe verstärkt werden kann. Es fragt sich aber, ob auch die Verstärkung eines Eheverlöbnißes durch eine solche willkürlich stipulirte Strafe für den Fall des einseitigen ungegründeten Rücktritts gemeinrechtlich in Deutschland zulässig sei. Die Doctrin ist hierin sehr unstat; achtbare Pandektisten und Canonisten bejahen die Frage, andere verneinen sie. Vom Standpunkte des römischen Rechtes aus muß einer Conventionalstrafe als solcher jede Wirksamkeit in dieser Hinsicht abgesprochen werden, quia inhonestum visum est, vinculo poenae matrimonia obstringi sive futura sive jam contracta (fr. 134 Dig. De